

(5) Liegen im Berechnungszeitraum

- a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. der Quarantäne,
- b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
- d) Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung,
- e) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit,

sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

(6) Liegen im Berechnungszeitraum unterschiedliche Versicherungsverhältnisse vor und bestand Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne nur aus einem dieser Versicherungsverhältnisse, wird der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt berechnet:

- a) der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung ist gemäß den §§ 10 und 11 zu ermitteln und mit der Gesamtzahl der Monate dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit im Berechnungszeitraum zu multiplizieren,
- b) der gemäß Buchst. a errechnete Verdienst zuzüglich des beitragspflichtigen Einkommens aus der anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit ist durch die Gesamtzahl der Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit des Berechnungszeitraumes zu dividieren.

(7) Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst anzurechnen, der bei gleicher Tätigkeit in der gleichen Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt worden wäre.

(8) Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Westberlin, gelten die für diese Zeiten nachgewiesenen Verdienste bis zur Höhe von 600,— M monatlich als beitragspflichtige Verdienste.

Zu den §§ 5, 24 und § 44 Abs. 1 der Verordnung:

§12

Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600,— M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§13

(1) Wird die versicherungspflichtige Tätigkeit über den Rentenbeginn hinaus fortgesetzt, gilt für die Berechnung der Rente als Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit der Tag vor Beginn der Zahlung der Rente.

(2) Endet die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit mit Ablauf eines Kalenderjahres, wird dieses Jahr in den Zeitraum der letzten 20 Kalenderjahre einbezogen.

(3) Wurden im Berechnungszeitraum für weniger als 12 Kalendermonate beitragspflichtige Verdienste erzielt, ist der auf einen Kalendertag entfallende Verdienst zu ermitteln und danach der monatliche Durchschnittsverdienst zu errechnen, wobei jeweils der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen ist.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a, § 24 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§14

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes ist der monatliche Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) bis zur Höhe der Differenz zwischen dem bei-

tragspflichtigen monatlichen Verdienst und 600,— M monatlich zu berücksichtigen.

(2) Der ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 7 Abs. 1 Buchst. a und § 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§15

Zurechnungszeiten für Arbeitslosigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 7 Abs. 1 Buchst. c und § 14 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§16

Den Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente werden Zeiten gleichgestellt, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§17

(1) Bei der Prüfung, ob der Verdienst um zwei Drittel gemindert ist, wird der Verdienst des Rentners zum Zeitpunkt der Feststellung

- a) dem vor Eintritt der Invalidität vom Rentner erzielten Verdienst oder, wenn das für den Rentner günstiger ist,
- b) dem derzeitigen Verdienst eines Werkstätigen mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Rentner
 - vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf bzw.
 - gegenwärtig ausgeübten Beruf

gegenübergestellt. Wird nachgewiesen, daß der vor Eintritt der Invalidität erzielte Verdienst durch Krankheit gemindert war, so wird der vorher in einem längeren Zeitraum erzielte Verdienst gegenübergestellt.

(2) Bei selbständig Erwerbstätigen liegt eine Minderung des Verdienstes um mindestens zwei Drittel vor, wenn das der Beitragspflicht unterliegende Einkommen ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig beschäftigten Werkstätigen in der volkseigenen Wirtschaft nicht übersteigt.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§18

(1) Für Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten und während dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erfolgt bei Erreichen des Rentenalters eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der in dieser Zeit erzielte Verdienst bis 600,— M monatlich bzw. 7 200,— M jährlich wird bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Eine Neuberechnung der Rente gemäß Abs. 1 erfolgt auch, wenn der Rentner vor Erreichen der Altersgrenze wegen Verschlimmerung des Gesundheitsschadens oder anderer Krankheiten für längere Zeit oder dauernd seine bisherige Tätigkeit beendet, sowie bei Tod des Rentners für dessen Hinterbliebene. Bei Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Neuberechnung frühestens ab Wegfall dieses Anspruches.

Zu den §§ 9 bis 13 der Verordnung:

§19

(1) Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Tag, an dem durch ärztliche Begutachtung die Invalidität festgestellt wurde.

(2) Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Begutachtung zu